

DIE BÜRGERMEISTERIN  
Tiefbau

Vorlagen-Nr.:

**BA 075/2020**

Berichterstattung:

Beigeordneter  
Stadtbaurat Mönter

Vorlagenersteller/in:

Herr Luermann

Datum:

16.03.2020

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
16.06.2020	Bauausschuss					
18.06.2020	Hauptausschuss					
18.06.2020	Stadtverordnetenversammlung					

### Tagesordnungspunkt:

Änderung der Parkgebührenordnung

### Beschlussentwurf:

Die als Anlage beigefügte V. Änderung der „Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992“, in der Fassung der IV. Änderung vom 08.03.2018, wird beschlossen.

### Begründung:

Die derzeit gültige Parkgebührenordnung in der Fassung der IV. Änderung trat am 17.04.2018 in Kraft. Die Änderung betraf die Möglichkeit zur Bezahlung über Handy-Parken und das kostenlose Parken für elektrisch betriebene Fahrzeuge im Rahmen der Höchstparkdauer bis zum 31.12.2020. Der Tarif der Parkgebühren wurde beibehalten.

Zur weiteren Förderung der Elektromobilität wird vorgeschlagen, die bestehende Regelung zum kostenlosen Parken für Elektrofahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen bis zum **31. Dezember 2022** zu verlängern. Der Tarif der Parkgebühren wird weiterhin beibehalten.

**Finanzierung:**

Durch die Förderung von Elektrofahrzeugen sind nur geringe Mindereinnahmen bei den Parkgebühren zu erwarten.

In Vertretung

Stadtbaurat Mönter  
Beigeordneter

**Anlage:**

V. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten

**V. Änderung vom 19.06.2020  
der**

**Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Dülmen (Parkgebührenordnung) vom 14.05.1992, in der Fassung der IV. Änderung vom 08.03.2018**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 18.06.2020 folgende V. Änderung der Parkgebührenordnung beschlossen:

Artikel I

§ 3 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Fahrzeuge im Sinne des § 9 a Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) in der jeweils gültigen Fassung können bis 31. Dezember 2022 auf allen gebührenpflichtigen Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum bis zur am Stellplatz ausgewiesenen Parkhöchstdauer kostenlos parken, wenn die Fahrzeuge entweder mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9 a Abs. 1 FZV oder mit einer Plakette nach § 9 Abs. 4 FZV versehen sind oder ein gültiger Sonderparkausweis sichtbar ausgelegt ist. Das kostenlose Parken verpflichtet zur Auslage einer Parkscheibe.

Artikel II

Die V. Änderung der Parkgebührenordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.